



### B. PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p><b>1. Art und Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>SO "Sondergebiet" (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"</p> <p><b>Nutzungsschablone:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>GRZ</td> <td>Höhe</td> <td>Höhe Module max. 3,5 m</td> <td>Höhe Nebenanlagen max. 3,5 m</td> </tr> <tr> <td>0,6</td> <td>0,6</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	GRZ	Höhe	Höhe Module max. 3,5 m	Höhe Nebenanlagen max. 3,5 m	0,6	0,6			<p><b>2. Bauweise, Baugrenze</b></p> <p>Baugrenze</p>	<p><b>3. Verkehrsflächen</b></p> <p>private Verkehrsfläche</p> <p>Zufahrt</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p>	<p><b>4. Flächen für Landwirtschaft und Wald</b></p> <p>Fläche für Landwirtschaft</p> <p>Fläche für Wald</p>	<p><b>5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b></p> <p>Grünflächen: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Anpflanzung: Sträucher</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Ausgleichsfläche</p>	<p><b>6. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz</b></p> <p>BD Bodendenkmal</p>	<p><b>7. Sonstige Planzeichen</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Zaunanlage</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Betriebswege</p> <p><b>8. Nachrichtliche Übernahmen</b></p> <p>Baubeschränkungszone an der Kreisstraße PA 69: Abstand = 15,00 m</p> <p>Baubeschränkungszone an der Kreisstraße PA 69: Abstand = 30,00 m</p> <p>Biotopkartierung 7644-0283-003</p> <p>0,4 kV Kabel / 20 kV Kabel, der Bayernwerk Netz GmbH, mit Schutzzone</p>	<p><b>9. Hinweise</b></p> <p>bestehende Grundstücksgrenzen</p> <p>584 Gemarkung - Flurstücksnummer</p> <p>3,00 Maßangabe in Metern</p>
GRZ	Höhe	Höhe Module max. 3,5 m	Höhe Nebenanlagen max. 3,5 m												
0,6	0,6														



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing" mit Gründungsplan und Umweltbericht

#### § 1 Geltungsbereich

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).
- Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 581, 582 und 580, Gmkg. Hübretzh, Markt Kößlarn
  - im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 548, 549, 547 (Teilfläche = T1), 558, 557, 556, 555, 554, 553, 552 und 551, Gmkg. Malching, Gemeinde Malching
  - im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 559 (T1), Gmkg. Malching, Gemeinde Malching
  - im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 550/1, Gmkg. Malching, Gemeinde Malching und durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 556/2 (T1), 556/3 (T1) und 574/2, Gmkg. Hübretzh, Markt Kößlarn.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 550, Gmkg. Malching, Gemeinde Malching.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

#### § 2 Bestandteile der Satzung

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:
- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ mit integriertem Gründungsplan i. d. F. vom \_\_\_\_/2023 mit A. Planzeichn., B. Planzeichenerklärung, C. Textlichen Festsetzungen von A bis D und den Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

#### § 3 Genehmigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ wurde mit Beschluß des Landratsamtes Passau vom \_\_\_\_/2023, Az. \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

#### § 4 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Malching, den \_\_\_\_/2023

Georg Höfer, Erster Bürgermeister (Siegel)

### C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

1. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig, technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.

Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 

2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für alle drei Teilgebiete des Sondergebietes ist mit 0,6 festgesetzt.

2.2 Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen wird auf insgesamt 50 m<sup>2</sup> begrenzt.

2.3 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Solarmodule in alle drei Teilgebieten sind 3,5 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des obersten Moduls, unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände.

2.4 Für andere bauliche Anlagen in allen drei Teilgebieten, z. B. Trafostationen, wird als max. zulässige Höhe ebenfalls 3,5 m festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist der First bzw. die Oberkante der baulichen Anlage, unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände.
- Bauweise, Baugrenze** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Baugrenze und der Zweckbestimmung gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

3.2 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- Geländeveränderungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
 

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind.

4.2 Für die Flächen, auf denen Trafostationen errichtet werden, sind Geländeveränderungen bis zu 0,5 m zulässig.

4.3 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.
- Einfriedungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
 

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Einfriedung darf nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
- Beleuchtung** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)
 

6.1 Eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig.

#### B. Grünordnerische Festsetzungen

- Flechten zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1.1 Das vorhandene Wirtschaftsgrünland ist zu extensivieren. Die gesamte Wiesenfläche ist zweimal jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juli durchzuführen, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind maschinenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Randbereiche sind einmal jährlich zu mähen, wobei je Mahdtermin eine Hälfte der Fläche zu mähen ist.

Eine Anpassung der Mähhäufigkeit und der Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Alternativ kann die Fläche beweidet werden, z. B. mit Schafen, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Entlang der Randbereiche im Südosten und im Norden sind in den festgesetzten Grünflächen mit Strauchmischpflanzungen Bäume zu pflanzen.** Als Reihenabstand sind ca. 0,8 m einzuhalten, die 2. Mahd ab Mitte September. Für die Mahd sind maschinenfreundliche Mähwerke einzusetzen und eine Schnitthöhe von mind. 10 cm einzuhalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mähen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt (auf den Stock setzen) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.

Auf den zur Gliederung des Sondergebietes festgesetzten Grünflächen mit Strauchmischpflanzungen sind zweireihige Strauchhecken zu pflanzen. Als Reihenabstand sind ca. 0,8 m einzuhalten, als Abstand in der Reihe ca. 1,5 m, die Reihen sind versetzt „auf Lücke“ zu pflanzen. Zu verwenden sind heimische standortgerechte Straucharten, die aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenrand stammen, hierzu wird auf die Artenliste A für die randlichen Strauchpflanzungen verwiesen.

Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten. Die Strauchpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach der Errichtung der PV-Anlage herzustellen, sie sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, Ausfälle sind nachzupflanzen.

Zur langfristigen Pflege der Strauchpflanzung kann ein abschnittsweiser Rückschnitt (auf den Stock setzen) erfolgen auf max. einem Drittel der jeweiligen Heckenlänge. Als zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen abschnittsweisen Pflegeschritten sind mind. fünf Jahre einzuhalten.
- Flechten zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 

2.1 Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit versickerungs-fähigen Belägen zu versehen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Beläge sind z. B. Schotter oder wasserbindernde Decken. Innere Erschließungswegen im Bereich der Sonderfläche sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.
- Zum Schutz der biotopkartierten Fläche auf Fl.-Nr. 550, Gmkg. Malching, Gemeinde Malching ist vor Beginn der Bauarbeiten ein temporärer Schutzzaun um diesen Bereich zu errichten.**

2.2

- Artenliste A (Strauchpflanzung Randengrünung)**

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Harttriegel
Corylus avellana	Hassel
Crataegus laevigata	Zweigfrügliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Engfrügliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaumbaum
Fraxinus alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenliriche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolfliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, øB, 60-100 cm
- Artenliste A (Strauchpflanzung Randengrünung)**

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Harttriegel
Corylus avellana	Hassel
Crataegus laevigata	Zweigfrügliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Engfrügliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pflaumbaum
Fraxinus alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenliriche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolfliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, øB, 60-100 cm

#### § 1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Vermeidungsmaßnahme V01**

1.1 Für Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG zu beachten. Siehe hierzu auch A Planungsrechtliche Festsetzungen, 6.1.
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 10 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 11 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 12 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 13 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 14 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 15 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 16 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 17 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 NatSchG)
 

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1.1 Vermeidungsmaßnahme V01

Für Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG zu beachten. Siehe hierzu auch A Planungsrechtliche Festsetzungen, 6.1.
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 10 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 11 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 12 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 13 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 14 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 15 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 16 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 17 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 18 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 NatSchG)
 

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1.1 Vermeidungsmaßnahme V01

Für Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG zu beachten. Siehe hierzu auch A Planungsrechtliche Festsetzungen, 6.1.
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)**

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 10 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 11 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 12 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 13 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 14 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 15 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 16 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 17 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### § 18 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Malching hat in seiner Sitzung vom 03.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ mit integriertem Gründungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ in der Fassung vom 30.06.2022 hat in der Zeit vom 18.08.2022 bis einschließlich 21.09.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ in der Fassung vom 30.06.2022 hat in der Zeit vom 18.08.2022 bis einschließlich 04.07.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ in der Fassung vom 25.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06.2023 bis einschließlich 04.07.2023 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Malching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom \_\_\_\_/2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ mit integriertem Gründungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_/2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Malching, den \_\_\_\_/2023

Georg Höfer, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Das Landratsamt Passau hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hilbing“ mit Beschluß vom \_\_\_\_/2023, Az. \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Passau, den \_\_\_\_/2023

Georg Höfer, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Die Entlegung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am \_\_\_\_/2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB